



Erster Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Wolfhagen (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I.S. 757) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 15.12.2011 den folgenden „Ersten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Wolfhagen vom 23.02.2006“ beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 a zu § 2 Buchstabe a, erhält folgenden Wortlaut:

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach
 - a) zu § 2 Buchstabe a):

ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Artikel 2

Der § 4 a wird ersatzlos gestrichen § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Steuersätze

- 1) Die Besteuerung in den Fällen des § 2 Buchstabe a erfolgt grundsätzlich nach der Bruttokasse.

- 2) Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe a je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
 - a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 13 von Hundert der Bruttokasse;
 - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 6 von Hundert der Bruttokasse;
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben, 30 von Hundert der Bruttokasse.
- 3) Der Steuersatz beträgt zu § 2 Buchstabe b, je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 13,00 Euro.
- 4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- 5) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse in Sinne von § 3 Abs. 1 a im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben.

Artikel 3

§ 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen. Handschriftliche Korrekturen auf den Zählwerkausdrucken werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

- 5) In den Fällen, in denen die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner seine Mitwirkungspflichten nach den §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Steuerwesen der Stadt Wolfhagen geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

Artikel 4

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- 1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Wolfhagen betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 2 b) und c) nicht durch elektronische Zählwerkausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- 2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenen Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
 - a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen
60,00 Euro;
 - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
30,00 Euro;
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben,
300,00 Euro.
- 3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- 4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Steuerwesen der Stadt Wolfhagen widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- 5) Werden im Gebiet der Stadt Wolfhagen mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit vom gleichen Aufsteller betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Dieser Erste Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wolfhagen, den 15.12.2011

Der Magistrat der
Stadt Wolfhagen
gez.
S c h a a k e
Bürgermeister